

**Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Teltow**  
**(Straßenreinigungssatzung – StrRS)**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Gemäß § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) obliegt der Stadt Teltow die Pflicht zur Straßenreinigung für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Die Stadt Teltow überträgt diese Pflicht zur Straßenreinigung den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke, soweit sie nicht selbst die Straßenreinigung für die öffentlichen Straßen, die in der Anlage dieser Satzung aufgeführt sind, in dem in dieser Satzung bestimmten Umfang durchführt. Für die von der Stadt Teltow durchgeführte Straßenreinigung werden Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührenordnung erhoben.

**§ 1**  
**Begriffsbestimmung**

- (1) Straßen im Sinne der Satzung sind die Verkehrsflächen, die als öffentliche Straßen gewidmet sind. Hierzu gehören die Fahrbahn (einschließlich vorhandener Trennstreifen, Bushaltestellenbuchten und Parkflächen), Gehwege (hierzu zählen auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO), Radwege sowie die zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze liegenden sonstigen begehbaren Flächen.
- (2) Zur Straßenreinigung im Sinne der Satzung gehören:
  1. als Reinigung
    - a) das Entfernen von Verschmutzungen z.B. Unrat, Schmutz, Scherben, Hundekot, Laub u.ä. Resten sowie das Freimachen der Regeneinläufe,
    - b) das Entfernen von Unkraut auf befestigten Gehwegen, in Rinnsteinen und an unmittelbar an Gehwegen angrenzenden Mauern, Zäunen, Häuserwänden u.ä.
  2. als Winterwartung

- a) das Räumen und Streuen der Gehwege und der Fußgängerüberwege sowie das Freimachen der Hydranten und Regenwassereinfläufe von Schnee und Eis,
  - b) die Schnee- und Glättebekämpfung auf sonstigen Verkehrsflächen, soweit dies in der Satzung ausdrücklich festgelegt ist.
- (3) Nicht zur Straßenreinigung im Sinne dieser Satzung gehören:
- das Entleeren und Reinigen der Sinkkästen,
  - das Mähen oder die sonstige Pflege des Straßengrüns.

## **§ 2 Städtische Straßenreinigung**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung aller Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen als öffentliche Einrichtung (städtische Straßenreinigung), soweit die Reinigung nicht nach § 4 den Anliegern übertragen wird. Die Stadt kann sich zur Durchführung der städtischen Straßenreinigung Dritter bedienen.
- (2) Wird die Straße oder ein Straßenabschnitt von der städtischen Straßenreinigung gereinigt, so besteht für die jeweiligen Anlieger Anschluss- und Benutzungszwang.
- (3) Die von der städtischen Straßenreinigung gereinigten Straßen werden entsprechend dem jeweiligen Reinigungsumfang in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1: Straßen, auf deren Fahrbahnen die Stadt lediglich die Winterwartung durchführt

Reinigungsklasse 2: Straßen, auf deren Fahrbahnen die Stadt einmal wöchentlich eine Reinigung durchführt

Die von der Stadt gereinigten Straßen und Straßenabschnitte sind im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

- (4) Die städtische Straßenreinigung übernimmt des Weiteren folgende Reinigungsleistungen:

### Schneeräumen und Streuen

- der Geh- und Radwege innerhalb geschlossener Ortslagen, wenn diese keinem Anliegergrundstück zuzuordnen sind,
- der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen von Straßen, die nicht der Reinigungsklasse 1 zugeordnet sind

- (5) Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen.

### **§ 3 Anlieger**

Anlieger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer des von der Straße erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

### **§ 4 Anliegerpflichten**

- (1) Den Anliegern obliegen folgende Reinigungspflichten:
1. Die vor dem Grundstück verlaufenden Gehwege und Radwege, die zu den Grundstücken abzweigenden Gehwege, die zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze sonstigen begehbaren Flächen, die Fahrbahnen der nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen und die Fahrbahnen von Straßen der Reinigungsklasse 1 sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu reinigen. Die Reinigung hat im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erfolgen. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
  2. Auf den zu reinigenden Flächen angefallenes Herbstlaub ist zusammenzutragen und neben der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Das Nähere zur Abfuhr des Laubes wird jährlich von der Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben. Auf Grundstücken angefallenes Laub darf nicht auf die Straße geschafft werden.
  3. Vor den Grundstücken verlaufende nächstgelegene Gehwege und zu den Grundstücken abzweigende Gehwege sind in einer für den Fußgänger- bzw. Radfahrverkehr erforderlichen Breite von Schnee zu bürsten. Eis- oder Schneeglätte auf diesen Flächen ist grundsätzlich mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Splitt) zu bekämpfen. Wenn kein befestigter Gehweg vorhanden ist, so ist ein 1,5 Meter breiter Fußgängerstreifen neben der Fahrbahn oder - wo dies nicht möglich ist - am Rand der Fahrbahn von Schnee zu räumen und zu streuen. Die Einläufe für

Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls oder des Entstehens der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind am folgenden Tag bis 9.00 Uhr, wenn dies ein Sonn- oder Feiertag ist, ansonsten bis 7.00 Uhr zu beseitigen. Der Schnee ist neben der Fahrbahn oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet wird. Eis und Schnee von Grundstücken darf nicht auf die Straße geschafft werden.

- (2) Soweit nach Nr. 1 oder 2 Fahrbahnen zu reinigen sind, gilt dies bis zur Fahrbahnmitte, bei getrennten Fahrbahnen bis zum Trennstreifen.
- (3) Die Reinigungsstrecke bestimmt sich nach der Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist.
- (4) Sind mehrere Anlieger für eine Reinigungsstrecke reinigungspflichtig (z. B. bei vorder- und hinterliegenden Grundstücken) so obliegt ihnen diese Aufgabe gemeinsam. Die Stadt kann jedoch auf Antrag eines Beteiligten die Reinigungspflicht unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Grundstücksflächen aufteilen, wenn eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt.
- (5) Der Anlieger kann Nutzungsberechtigte oder sonstige Dritte mit der Erfüllung der Reinigungspflichten beauftragen. Der Beauftragte hat dies der Stadtverwaltung mitzuteilen. Die Übertragung von Winterwartungspflichten bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Erklärung des Beauftragten keine Einwendung seitens der Stadtverwaltung erfolgt.

## **§ 5 Anordnung im Einzelfall**

Der Bürgermeister kann im Einzelfall anordnen, dass Reinigungspflichten gemäß § 4 erfüllt werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften nach § 4 zuwiderhandelt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zu § 2 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung**

**Straßenreinigungsverzeichnis**

**Reinigungsklasse 1  
(Winterwartung)**

Alte Potsdamer Straße	
Alter Heinersdorfer Weg	zw. Ende Dorfstraße und Ende Staedtlersiedlung (Schranke)
Am Teltowkanal	
Anton-Saefkow-Straße	
Bäckerstraße	
Bäkestraße	
Beethovenstraße	zw. Mahlower Straße und Händelstraße südl. der Händelstraße (im Geltungsbereich des B Plans 36) ohne Sackgassen/Stichstraßen innerhalb und östl. des Rings ohne westl. Anbindung an die Oskar-Pollner-Straße
Berliner Straße	
Blumenstraße	zw. Mahlower Straße und Wiesenstraße
Boberstraße	
Breite Straße	
Dorfstraße	
Egerstraße	zw. Moldaustraße und Elsterstraße
Elbestraße	zw. Potsdamer und Elsterstraße und zw. Moldaustraße und Feuerwehreinfaahrt
Elsterstraße	
Ernst-Schneller-Straße	
Genshagener Straße	zw. Ortsgrenze und Dorfstraße
Gonfrevillestraße	
Güterfelder Straße	zw. Genshagener Straße und Samatenweg
Hamburger Platz	
Hannemannstraße	zw. Lichterfelder Allee und Osdorfer Straße einschl. Kreuzungsbereich Hannemannstraße / Osdorfer Straße
Havelstraße	zw. Potsdamer Straße und Striewitzweg
Heidestraße	zw. Mahlower Straße und Wiesenstraße

Heinersdorfer Weg / Os- dorfer Straße	von S-Bahnbrücke bis Kreisel Schönower Straße
Hoher Steinweg	zw. Neue Straße und Alte Potsdamer Straße
Hollandweg	zw. Potsdamer Straße und Berliner Straße
Iserstraße	einschl. Kreisel Stahnsdorfer Straße
John-Schehr-Straße	
K.-Niederkirchner-Straße	
Kanada-Allee	
Katzbachstraße	
Lichterfelder Allee	
Liselotte-Herrmann- Straße	zw. Mahlower Straße und K.-Niederkirchner-Straße
Mahlower Straße	
Martin-Niemöller-Straße	zw. Kleiststraße und Anton-Saefkow-Straße
Moldaustraße	
Neißestraße	von Potsdamer Straße bis einschl. Kreisel Am Teltowkanal
Neue Straße	
Oderstraße	
Oderstraße	Sackstraße Nr. 55-59
Oderstraße	Sackstraße Nr. 61-69
Oderstraße	Sackstraße Nr. 71-85
Osdorfer Straße	zw. Zehnruutenweg und Hannemannstraße
Paul-Singer-Straße	zw. Elbestraße und Striewitzweg
Potsdamer Straße	
Rheinstraße	
Ruhlsdorfer Platz	
Ruhlsdorfer Straße	
Saganer Straße	
Schönower Straße	einschl. der Kreisverkehre
Siegfriedstraße	zw. Zehnruutenweg und Mahlower Straße
Stahnsdorfer Straße	zw. Teltower Straße und Ortsgrenze
Striewitzweg	zw. Potsdamer Straße und Paul-Singer Straße
Teltower Straße	
Warthestraße	
Weserstraße	zw. Elbestraße und Striewitzweg
Wiesenstraße	zw. Heidestraße und Blumenstraße
Wilhelm-Leuschner- Straße	von Mahlower Straße 35 m (Gefälle)
Zehlendorfer Straße	
Zehnruutenweg	zw. Osdorfer Straße und Siegfriedstraße
Zepelinufer (Nordspange)	

**Reinigungsklasse 2**  
**(Straßenreinigung 1 x wöchentlich)**

Albert-Wiebach-Straße	zw. Gonfrevillestraße und Ruhlsdorfer Straße
Am Teltowkanal	
An den Ritterhufen	westl. Straßenseite
Anne-Frank-Weg	
Bäkestraße	
Beethovenstraße	zw. Mahlower Straße und Händelstraße
Berliner Straße	zw. Ruhlsdorfer Platz und Zehlendorfer Straße/Hollandweg
Bertholdstraße	zw. L.-Herrmann-Straße und Feuerwehr
Boberstraße	
Breitscheidstraße	südl. Straßenseite von Lichterfelder Allee bis Osdorfer Straße
Elbestraße	zw. Potsdamer Straße und Elsterstraße und zw. Moldaustraße und Feuerwehreinfaht
Elsterstraße	zw. Potsdamer Straße und Egerstraße
Ernst-Waldheim-Straße	
Ernst-Schneller-Straße	
Feldstraße	zw. Mahlower Straße und Waldstraße nur östl. Seite und zw. Waldstraße und An den Koppeln beidseitig
Fritz-Reuter-Straße	zw. Baracke und Kantstraße nur nördl. Seite und zw. Lichterfelder Allee und Baracke beidseitig
G.-Scholl-Straße	zw. G.-Sandtner-Straße und L.-Herrmann-Straße südl. Seite
Gonfrevillestraße	
Gustl-Sandtner-Straße	
Hamburger Platz	
Hannemannstraße	zw. Lichterfelder Allee und Osdorfer Straße einschl. Kreuzungs- bereich Hannemannstraße / Osdorfer Straße
Havelstraße	zw. Potsdamer Straße und Elbestraße
Heinersdorfer Weg	zw. Osdorfer Straße und Siedlerrain
Hollandweg	zw. Potsdamer Straße und Berliner Straße
Iserstraße	einschl. Kreisel Stahnsdorfer Straße
Ida-Kellotat-Straße	
John-Schehr-Straße	zw. Käthe-Niederkirchner-Straße und Gustl-Sandtner-Straße
K.-Niederkirchner-Straße	
Kanada-Allee	
Kantstraße	zw. Hauffstraße und Hannemannstraße und zw. G.-Hauptmann-Straße und Stadtgrenze
Katzbachstraße	
Lichterfelder Allee	
Liselotte-Herrmann-Straße	
Mahlower Straße	
Moldaustraße	
Neißestraße	von Potsdamer Straße bis einschl. Kreisel Am Teltowkanal
Nuthestraße	
Oderstraße	

Oderstraße	Sackstraße Nr. 55-59
Oderstraße	Sackstraße Nr. 61-69
Oderstraße	Sackstraße Nr. 71-85
Oderstraße	Sackstraße am ZAT
Osdorfer Straße	vom Heinersdorfer Weg bis einschl. Kreisel Schönower Straße, zw. Einmündung Zehnruthenweg und Kreuzungsbereich Han- nemannstraße
Potsdamer Straße	
Rheinstraße	
Ruhlsdorfer Platz	
Ruhlsdorfer Straße	bis Haus-Nr. 33
Ruhlsdorfer Straße	vor Pflanzen Kölle
Saganer Straße	
Schönower Straße	einschl. der Kreisverkehre
Siegfriedstraße	zw. Zehnrutenweg und Mahlower Straße
Striewitzweg	zw. Weserstraße und Paul-Singer Straße
Striewitzweg	zw. Oderstraße und Wendehammer
Warthestraße	
Weserstraße	zw. Elbestraße und Striewitzweg südl. Seite
Zehlendorfer Straße	
Zehnrutenweg	zw. Osdorfer Straße und Siegfriedstraße
Zeppelinufer (Nordspange)	